

[1] Hochfürstlich liechtensteinisches oberamts- und verhörs-prothocolli. De dato Schloss Hohenliechtenstein¹, den 27. Januarii 1729. Kundtschafftliche aussagen wegen Andreas Marxer obern wüths- und taferngerechtigkeit zu Nendlen² betreffend.

Die eingestelte zeügen Jacob Öhri und Christoph Lazer seynd in præsentia partium³ aydtlich abgehört worden, deren aussag in folgendem bestehet.^a

Testis⁴ 1^{mus}

Ad generalia⁵

Wie er haisse, wie alt, woher und was sein thun und lassen

Ad specialia⁸

Wahr, daß zeüg einmahl einen tafernbrieff für die obere wüthschafft zu Nendlen gesehen oder in handen gehabt?

Wahr, ob nit wisse, wohin diser brieff gekommen?

Testis 2^{dus}

Ad priora¹²

Responsum⁶

Jacob Öhri, alt 72 jahre, von Eschen⁷ gebürtig, ein hochfürstlich liechtensteinscher underthan und baursmann.

R. affirmative⁹. Es habe der Vest Hasler, gewester wüth zu Nendlen und vorfahrer des ieizigen Andreas Marxers in lebzeiten des gewesten herrn landtvogten Pauren¹⁰ vor ohngefähr 30 jahren in seinem wüthshauß bey einem gehaltenen weinkauff gesagt, Gott sey gelobt, ich hab einmal den tafernbrieff erhalten, hab ihne aber eine duplone gekostet, der Hasler lesete solchen von worth zu worth ab, und habe zeüg solchen brieff selbsten in handen gehabt, und [2] das grosse fürstliche insigl darauf mit seinen augen gesehen. Angezogener wüth Vest Hasler seye hernach in wenig wochen mit todt abgangen.

R. Wisse es nit, warmit endet relectis confirmatis & silentio imposito dimissus¹¹.

R. Christoph Lazer, schmidt von Eschen, alt 45 jahr, ein herrschafftlicher underthan.

Der Heinrich Tardi als successor¹³ des Vest Haslers, gewesten obern wüths zu Nendlen, seye erst vor einem jahr vor seiner abreys in

¹ Schloss Vaduz.

² Nendeln, Gemeinde (FL).

³ „in præsentia partium“: in Anwesenheit der Parteien.

⁴ Zeuge.

⁵ Zu den allgemeinen Umständen.

⁶ Antwort.

⁷ Eschen, Gemeinde (FL).

⁸ Zu den Einzelheiten.

⁹ bestätigt.

¹⁰ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16 war von 1699 bis 1715 fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Karlbeinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Projektleiter: Arthur Brunhart; Red.: Fabian Frommelt et al. (Red.), Vaduz-Zürich 2013, Bd. 1, S. 72.

¹¹ „relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.“: dieses gegengelesen und bestätigt [und] unter auferlegtem Stillschweigen entlassen.

¹² Zum Vorigen.

¹³ Nachfolger.

Wälschlandt¹⁴ zu ihme, zeügen, in sein hauß oder schmidtin gekommen, habe einen brieff in der handt gehabt, und gesagt, er wolle ihme disen tafernbrieff vom obern wüthshauß zu Nendlen geben, er solle ihme nur ein oder zwey gulden darauf leyhen. Zeüg gabe ihme, Tardi, hierüber in antworth, daß keinen tafernbrieff brauche. Er seye ein schmidt, soll also den brieff hin thuen wo er wolle. Zeüg habe den brieff nie in seine handt gebracht, auch [4] niemahlen lesen hören, wisse auch nit, wohin diser brieff gekommen, oder wer solchen haben möchte. Warmit endet silentio imposito & relectis confirmatis dimissus.

Daß vorstehende zeyer aydtlich abgehörten zeügen aussagen aus dem geführten oberambtlichen prothocoll gezogen, und deme ganz gleich lauthend erfunden worden.

Attestiert sub dato Schloss Hohenlichtenstein, den 17. Februarii 1729.

Hochfürstlich liechtensteinische canzley daselbsten

^a *Über dem Text:* Notabene: testis duo isti ut tantum de auditu depositunt [...].

¹⁴ „Welschland“ war der alte Begriff für die Romandie, die französischsprachige Schweiz.